

Coranabedingte, betriebswirtschaftliche Unterstützung für Erziehungshilfeangebote , deren Leistungsabrechnungen auf Fachleistungsstunden gem. § 77 SGB VIII basieren (u.a. ambulante HzE, Beratungsleistungen)

In der Regel liegen für die o.g. Leistungsbereiche vertragliche Vereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern vor, die für die Finanzierung oder Teilfinanzierung (ggfs. zusätzliche Landesförderung) der Leistungen zuständig sind. Wenn es aufgrund der Corona-Pandemie zu Mehraufwendungen oder Einnahmeeinbußen kommt, sind die bestehenden Verträge hinsichtlich der Modalitäten im Umgang mit dem Ausfall von Leistungen zu prüfen.

Empfehlung: Die Kontaktaufnahme mit den regional zuständigen Jugendämtern, Problemanzeige und Verhandlung einer Vergütungsanpassung.

Allgemeine Problematik: Die sehr unterschiedlichen Reaktionen und Vorgehensweisen der einzelnen Jugendämter (von konstruktiven Lösungsansätzen bis zu abwartendem Verhalten) erschweren die Situation für die Leistungserbringer.

Im folgenden werden die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten dargestellt, die dem aktuellen Informationsstand entsprechen und bei Klärung strittiger/offener Fragen und Gesetzesänderungen angepasst werden.

Stand: 30.04.2020

Inanspruchnahme/Antragstellung	Ergänzende Hinweise/Handlungsfeld
<p>1. Vertragslösung</p> <p>Coronabedingte, angemessene Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten/Anpassungen der Vergütung im Verhältnis zu den besonderen Leistungen</p> <p>Verhandlung mit dem zuständigen Jugendamt</p>	<p>Systematik der Verhandlung sollte aufrecht erhalten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikable, kurzfristige Lösungen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt herbeiführen - Bürokratieaufwand vermeiden <p>Städtetag Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 14.04.2020 und Leitlinien, diese gelten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Eingliederungshilfe (s. DiCV Newsletter 43/20)</p>
<p>Der Austausch über die Erfahrungswerte zeigt, dass die Jugendämter regional sehr unterschiedlich agieren.</p> <p><u>Praxisbeispiele:</u></p> <p>Kreis Steinfurt: „Auch wenn Sie aktuell nicht alle bewilligten Fachleistungsstunden nutzen werden, sichern wir Ihnen an dieser Stelle für die ambulanten Hilfen bis zum 30.04.2020 mindestens eine Kostenübernahme im Umfang von 80 % zu.“</p> <p><i>Allerdings hängt an dieser Lösung die Bedingung, frei werdende Kapazitäten übergreifend einsetzen zu können.</i></p>	

Stadt Münster: „Für uns als öffentlicher Jugendhilfeträger ist es notwendig, zu wissen, wie Sie die Hilfen umsetzen und wie Sie den Kontakt zu den Familien gestalten und halten. Dabei kommt es in dieser aktuellen Krisensituation weniger auf die stundengenaue Zeiteinhaltung der vereinbarten Fachleistungsstunden an, sondern es geht vor allem um die inhaltliche Ausgestaltung und den Kontakt zur Familie (Telefon, Skype, Spaziergang, usw.)“

Das Jugendamt Münster setzt auf engen Kontakt zu den jeweiligen Hilfeplanern. Gemeinsam sollen die Unterstützungsmöglichkeiten erwogen und gestaltet werden.

2. Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG)

Soziale Dienstleister können bei Leistungsträgern nach § 12 SGB I oder beim BAMF Zuschüsse beantragen, sofern sie

- für die o.g. Stellen im Aufgabenbereich des SGB oder des Aufenthaltsgesetzes Leistungen erbringen
- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem 5. Absch. IfSchG in einem entsprechenden Rechtsverhältnis zu dem Leistungsträger stehen
- von diesen Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar in ihrem Betrieb, der Ausübung, der Nutzung oder der Erreichbarkeit von Angeboten beeinträchtigt sind.

Sicherstellungsauftrag bei Bestandsgefährdung

Antragstellung:

Die Kommunen sind für die Bewilligung des Zuschusses nach SodEG an soziale Dienstleister zuständig, zu denen sie eine Leistungsbeziehung in Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere nach dem SGB II (zKT), VIII, IX und XII haben.

Dieser besondere Sicherstellungsauftrag endet zum 30.09.2020, kann jedoch durch die Bundesregierung längstens bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

- Als Rechtsverhältnisse kommen in Betracht: Versorgungsverträge, Leistungsvereinbarungen, Aufträge nach Vergaberecht, Zuwendungsverhältnisse
- Basisrechnung: 75% der **Einnahmen** vom Jahresdurchschnitt 2019
- Rückwirkend geltend/maßgeb. Zeitpunkt 16. März
- Ausgleich der Mindereinnahmen durch mittelbare Beeinträchtigungen z.B. wenn Klienten oder Jugendämter die Leistung nicht in Anspruch nehmen
- Erklärung gem. § 1 SodEG, dass Ressourcen (personell und sachlich) zur Bewältigung der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt werden, muss dem Antrag beigefügt werden
- Vorrang: Kurzarbeitergeld (sieht das BMAS nicht so – ist somit strittig) **siehe Rubrik Kurzarbeitergeld**

siehe DiCV Newsletter 58/2020

Antragsformular für einen Zuschuss nach dem §3 SodEG ([Formular](#) DW Rheinland-Westfalen) nach § 3 Erläuterungen ([Anschreiben](#))

und Städtetag Nordrhein-Westfalen [Schreiben vom 14.04.2020](#) und [Leitlinien](#), Leitlinien der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände zum SodEG

[FAQS BMAS Fragen zum SodEG](#)

Offene Fragestellung:

Bestandsgefährdung sozialer Dienstleister und SodEG-Zuschuss (DiCV Newsletter 57/2020)

„Der Bestand des Unternehmens/des sozialen Dienstleisters/der Einrichtung kann nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden.“

Falls Sie aktuell einen Antrag auf SodEG-Mittel stellen, empfehlen wir, die obige Erklärung durch Streichung der Worte „des Unternehmens/des sozialen Dienstleisters“ zu ändern, wenn eine Bestandsgefährdung des Trägers tatsächlich nicht gegeben ist. Falls eine solche Einschränkung der Erklärung zu einer Ablehnung der Förderung führen sollte, müsste der Rechtsweg beschriftet werden.

Problemanzeige gegenüber dem DCV bzgl. Klarstellung in den FAQ's des BMAS ist erfolgt.

3. § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Überlassung von freien Personalkapazitäten an andere bzw. von anderen Dienstleistern

- Einverständnis der Mitarbeitenden ist Voraussetzung
 - Branchen- bzw. Klientenbezogener Einsatz ist
 - nicht genehmigungspflichtig, weil nur vorübergehend;
 - steuerlich unproblematisch, wenn Einsatz ggb. Klienten, Pflegedürftigen, etc.
- vgl. DiCV Newsletter 42/2020,
Schreiben vom 09.04.2020 BMF

4. Kurzarbeitergeld gem. §§ 95ff SGB III § 5 AVR Anlage 5

Sicherung der Arbeitsplätze durch finanzielle Entlastung der Dienstgeber

Dienstvereinbarung mit MAV erforderlich

Siehe DiCV Newsletter 50/20 - Update Kurzarbeit

- Mind. 10% der Mitarbeitenden sind vom Vergütungsausfall betroffen; dies können auch eigensändige Dienste (Arbeitseinheiten) der Verbänden sein
siehe auch: https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf
- 60% Lohnfortzahlung/67% bei Mitarbeitenden mit Kindern
- Aufstockung auf 95% durch den Arbeitgeber in Anlehnung an TVöD ist möglich
- Aufstockung auf über 80% ist evtl. gemeinnützigkeitsschädlich (DiCV Newsletter 52/20) wird derzeit geprüft
- Sozialversicherungsbeiträge werden auch erstattet
- Anzeige muss bis Ende des Monats, in dem die Kurzarbeit begonnen wurde, bei der örtlichen Agentur eingegangen sein

Rechtsauffassung BAG FW zum SodEG v. 16.04.2020 (s. DiCV Newsletter 48/2020 [Anlage](#))

Der Erstattungsanspruch des Leistungsträgers nach § 4 SodEG greift nur, wenn tatsächlich anderweitig Mittel zugeflossen oder wegen Kurzarbeit Ersparnisse eingetreten sind (bereite Mittel). Die rein rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, durch Kurzarbeit Ersparnisse zu realisieren, ist für die Berechnung einer Erstattung irrelevant. Es dürfen also keine fiktiven Einnahmen/Ersparnisse angerechnet werden.

DCV-Ad-Hoc-Gruppe COVID-19 vom 20.04.2020

Intervention gegenüber dem Deutschen Verein hinsichtlich einheitlicher Regelungen der Kommunalen Spitzenverbände bundesweit läuft.

Eine wichtige Grundlage für die Gespräche mit dem DV ist das nunmehr abgestimmte BAGFW-Papier zur gemeinsamen Rechtsauffassung im Hinblick auf das Verhältnis von Kurzarbeitergeld und SodEG-Zuschuss.

Caritas Corona Update Nr. 21 vom 21.04.2020:

Das BMAS wird die FAQ überarbeiten:

Es wird klargestellt, dass die Beantragung von Kurzarbeitergeld keine Voraussetzung für die Beantragung von SodEG-Leistungen darstellt. BMAS hat hierzu eine einheitliche Rechtsauffassung mit Ländern und Leistungsträgern hergestellt.

5. Erstattung Verdienstaufschlag im Rahmen § 56 Infektionsschutzgesetzes

- Quarantäne-Maßnahmen bzw. Tätigkeitsverbot für einzelne Mitarbeitende und
- durch Kinderbetreuung verhinderte Mitarbeitende, wenn Kitas und Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten geschlossen sind

Antragstellung beim Landschaftsverband

<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/>

DiCV Newsletter 44/2020 in Verbindung [Schreiben des Deutschen Caritasverbandes](#))

- **Behördlich angeordnete Quarantäne/behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot;** d.h. schriftliche Bescheinigung des Gesundheitsamtes (hier: Sonderregelung des LVR)
- Gilt nicht für Betretungsverbote bzw. Schließung der kompletten Einrichtung
- Erstattungsanträge innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- Für die **ersten sechs Wochen** wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter. Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.

6. Arbeitsschutzmaßnahmen/Arbeiten in der Pandemie

Neues aus dem BMAS zum Arbeitsschutzstandard

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Beschaffung von Schutzmaterialien – hier: insbesondere Schutzmasken

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beschafft derzeit aus Landesmitteln in großem Umfang Schutzmaterialien aller Art für die Bedarfe im Wesentlichen von Krankenhäusern, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Das von der Landesregierung bestellte Schutzmaterial wird vom MAGS auf die Bezirksregierungen verteilt, die es an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeben.

Diese übernehmen die Weiterverteilung anhand der bestehenden Bedarfe in den Regionen in eigener Verantwortung.